

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 PR.2012.32

09 CG.2012.316

ON 3

BESCHLUSS

Der Präsident des Fürstlichen Landgerichtes in Vaduz hat in der
Rechtssache der

**klagenden Partei und
des Antragsgegners:**

vertreten durch Dr. iur. Hans-Jörg Vogl,
Rechtsanwalt, Vorarlbergerstrasse 37,
9486 Schaanwald

wider die

**beklagte Partei und der
Antragstellerin:**

Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna
Insurance Group, Industriestrasse 2,
9487 Gamprin-Bendern
vertreten durch Walch & Schurti,
Rechtsanwälte, Zollstrasse 9, 9490 Vaduz

wegen:

EUR
(entspricht derzeit CHF)

beschlossen:

**Der Ablehnungsantrag der beklagten Partei vom 08.10.2012
gegen Landrichter** **wird**

a b g e w i e s e n .

Begründung:

Beim Fürstlichen Landgericht behängt zu 09 CG.2012.316 ein Zivilrechtsstreit zwischen dem im Tenor angeführten Kläger gegen die im Tenor angeführte Beklagte wegen EUR

Mit dem beim Fürstlichen Landgericht eingebrachten Ablehnungsantrag vom 08.10.2012 (ON 3) lehnt die Beklagte den für diese Rechtssache zuständigen Landrichter, als befangen ab und führt dazu aus, dass am 14.05.2012 zu 09 Cg.2012.112 eine erste Tagsatzung vor dem Fürstlichen Landgericht stattgefunden hätte. Nach Schluss der mündlichen Tagsatzung habe der zuständige Landrichter den anwesenden Parteienvertretern erklärt, dass er der Ansicht sei, dass die Beklagte wegen gewerbsmässigen Betrug es anzuzeigen sei. Dies deshalb, weil, sollte dieser Fall so wie bei den anderen anhängigen Fällen sein, eine gewinnbringende Veranlagung für den Versicherungsnehmer von Anfang an unmöglich wäre. Diese erwähnte Äusserung erwecke den Anschein der Voreingenommenheit des Landrichters.

Der zuständige Landrichter teilte mit, dass er sich nicht befangen fühle. Tatsächliche habe er eine Bemerkung in die Richtung gemacht, falls sich im Verfahren herausstellen sollte, dass eine gewinnbringende Veranlagung für den Versicherungsnehmer von Anfang an so gut wie unmöglich war, seinerseits eine Zuleitung des Aktes - entsprechend der Bestimmung des § 54 Abs 1 StPO - an die Staatsanwaltschaft erfolgen werde. Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit mehr als 40 Verfahren beim Fürstlichen Landgericht anhängig seien, die grossteils (auch) Produkte der Swiss Select betreffen würden.

In rechtlicher Hinsicht ist zu erwägen:

Es liegt weder ein Ausschlussgrund nach Art 56 noch ein Ablehnungsgrund nach Art 57 GOG vor. Nach § 54 iVm § 53 StPO trifft das Gericht eine besondere Anzeigepflicht. Wird dem Gericht der

Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, so ist der zuständige Richter verpflichtet, den Sachverhalt zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Landespolizei zu bringen. Wenn nun der zuständige Richter die von den Streitparteien aufgestellten Prozessbehauptungen einer rechtlichen Qualifikation unterzieht und zur Rechtsansicht gelangt, dass allfällig ein im Sinne der §§ 53 und 54 StPO anzeigepflichtiger Sachverhalt, nämlich gewerbsmässiger Betrug durch Vorspielung gewinnbringender Veranlagung vorliegt, so stellt dies eine Rechtsansicht dar, die nicht zu seiner Befangenheit führen kann. Das Vertreten einer bestimmten Rechtsmeinung durch einen Richter kann kein Ablehnungsgrund bilden (vgl. LES 2006, 259; LES 2007.170). Die vom zuständigen Landrichter geäusserte Rechtsansicht kann auch nicht als unsachliche persönliche Bemerkung gewertet werden, zumal er einen Betrug darin sieht, wenn eine versprochene gewinnbringende Veranlagung für den Versicherungsnehmer von Anfang an nicht möglich war. Denn die Täuschung über Tatsachen, hier allfällig Vorspiegelung gewinnbringender Anlage trotz Unmöglichkeit, stellt ein Tatbestandsmerkmal des § 146 StGB dar (vgl. nunmehr auch StGH 30.10.2012, StGH 2012/95 zu 10 PR.2012.11 bzw 09 CG.2012.112).

Aufgrund dieser Erwägungen war beschlussgemäss zu entscheiden.



Fürstliches Landgericht
Vaduz, 14.11.2012

Landgerichtspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. (Art 60 Abs 3 GOG)